

Soziale Arbeit und  
gesellschaftliche Transformation

Dirk Wassermann | Boris Friele | Mehmet Kart |  
Holger Knothe | Jens Rieger | Bärbel Schomers |  
Katrin Sen | Martin Staats (Hrsg.)

# **Soziale Arbeit und Menschenrechte zwischen Anspruch und Wirklichkeit**

**BELTZ JUVENTA**

Dirk Wassermann | Boris Friele | Mehmet Kart | Holger Knothe |  
Jens Rieger | Bärbel Schomers | Katrin Sen | Martin Staats (Hrsg.)  
Soziale Arbeit und Menschenrechte zwischen Anspruch und Wirklichkeit

# Soziale Arbeit und gesellschaftliche Transformation

Herausgegeben von

Bärbel Schomers | Katrin Sen | Martin Staats | Dirk Wassermann |

Boris Friele | Mehmet Kart | Holger Knothe | Jens Rieger

Die modernen Gesellschaften unterliegen einem dauernden Wandel, der als gesteuerte und zugleich umkämpfte Transformation begriffen werden kann. Die Neuformierungen vertrauter Rahmenbedingungen stellen politisches Handeln, institutionelle und strukturelle Gegebenheiten sowie individuelle Lebensführungen immer wieder neu in Frage. Für die Soziale Arbeit kommt es darauf an, sich gegenüber Transformationsprozessen produktiv, aber auch kritisch zu positionieren. Deshalb werden in dieser Reihe Ideen, Strategien und Konzepte diskutiert, wie die Disziplin und Profession Sozialer Arbeit mit derartigen Veränderungen umgehen kann.

Dirk Wassermann | Boris Friele | Mehmet  
Kart | Holger Knothe | Jens Rieger | Bärbel  
Schomers | Katrin Sen | Martin Staats (Hrsg.)

# Soziale Arbeit und Menschenrechte zwischen Anspruch und Wirklichkeit

**BELTZ** JUVENTA

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. Die Beltz Verlagsgruppe behält sich die Nutzung ihrer Inhalte für Text und Data Mining im Sinne von § 44b UrhG ausdrücklich vor.

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Dieses Buch ist erhältlich als:

ISBN 978-3-7799-9819-8 Print

ISBN 978-3-7799-9830-3 E-Book (PDF)

ISBN 978-3-7799-9831-0 E-Book (ePub)

1. Auflage 2026

© 2026 Beltz Juventa

Beltz Verlagsgruppe GmbH & Co. KG

Werderstraße 10, 69469 Weinheim

service@beltz.de

Alle Rechte vorbehalten

Satz: Datagrafix GSP GmbH, Berlin

Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza

Beltz Grafische Betriebe ist ein Unternehmen mit finanziellem Klimabeitrag

(ID 15985-2104-1001)

Printed in Germany

Weitere Informationen zu unseren Autor\*innen und Titeln finden Sie unter: [www.beltz.de](http://www.beltz.de)

# Inhalt

Soziale Arbeit und Menschenrechte zwischen Anspruch und Wirklichkeit <i>Dirk Wassermann, Boris Friele, Mehmet Kart, Holger Knothe, Jens Rieger, Bärbel Schomers, Katrin Sen, Martin Staats</i>	9
---	---

## I. Menschenrechte unter Druck

Soziale Arbeit und Menschenrechte – Mit der Menschenrechtsbildung zu humanen Verhältnissen <i>Jens Rieger</i>	16
---	----

## II. Bildungsaufgaben für die Soziale Arbeit

Kinder- und Menschenrechtsbildung von Anfang an <i>Tanja Feder und Stefanie Obergriesser</i>	34
---	----

Wenn Mitbestimmung zur Herausforderung wird: Demokratiefeindliche Tendenzen im Rahmen der Schülervertretungsarbeit <i>Wiebke Maria Lohmann und Margit Stein</i>	49
---	----

Diskriminierende Einstellungen und Diversitätsbewusstsein in der Ausbildung der Sozialen Arbeit und Kindheitspädagogik <i>Sebastian Bornemann und Ngochan Charlotte Müller</i>	64
--	----

Menschenrechtsbildung im Studium – Eine deutschlandweite Befragung Studierender der Sozialen Arbeit und des Lehramts <i>Margit Stein, Julia Galus, Maren Müller, Alexandra Schramm und Veronika Zimmer</i>	78
--	----

Bildung als Recht eines jeden Menschen – Ist Lernen inklusiv? <i>Sebastian Kron</i>	98
--	----

## III. Herausforderungen für eine Menschenrechtsprofession

Soziale Arbeit und Antisemitismus – Ein qualitativ-empirischer Zugang zur Situation der Menschenrechtsprofession im Schatten des 7. Oktober <i>Tobias Schwaldt</i>	114
--	-----

Digitalisierung, Menschenrechte und Wahrheit <i>Melanie Kirch</i>	127
--	-----

Ob Sozialarbeiter\*innen *auch Menschen seyn*? Zur Verschiebung von Menschenrechten in der Sozialen Arbeit während der Covid-19-Pandemie  
*Katharina Kukuk* 140

#### **IV. Beobachtungen zu rechtsextremen Tendenzen**

#QueerRightsAreHumanRights – Menschenrechtsbasierte Implikationen im Spiegel Sozialer Arbeit  
*Kerstin Oldemeier* 154

Queerfeindlichkeit an Schulen: ein wachsendes Problem? Auswertung einer Online-Umfrage unter Kölner LSBTIQ\*-Schüler\*innen  
*Bärbel Schomers und Hanna Heinrich* 164

Jugendliche im autoritären Sog? Zur Verbreitung autoritärer und rechtsextremer Einstellungen unter Jugendlichen in Deutschland  
*Kazim Celik, Johanna Niendorf, Elmar Brähler und Oliver Decker* 180

#### **V. Handlungsfelder und Handlungsperspektiven**

Kinderrechte und Menschenrechte in der Schule verankern: Eine empirische Untersuchung zur Einführung des UNICEF-Kinderrechtesschulenprogramms in Niedersachsen  
*Margit Stein, Carina Rothenberg und Benjamin Möbus* 206

Menschenrechtsverletzung Kinderehen als Herausforderung für die Soziale Arbeit: Problemkonstellationen und Umgangsmöglichkeiten  
*Margit Stein* 224

Soziale Arbeit als menschenrechtsbasiertes Erzählcafé für Migrantinnen mit und ohne Fluchterfahrung  
*Monika Alamdar-Niemann* 240

KI, Robotik und das (Menschen-)Recht auf Arbeit – Handlungsfelder der Sozialen Arbeit zwischen Substituierungsrisiken und Weiterbildungsbedarf  
*André Kukuk* 253

#### **VI. Medizin und Menschenrechte als Spannungsfeld**

Kinderrechte als Schutz vor Psychiatrisierung? Überlegungen zum Potenzial der UN-Kinderrechtskonvention für den Gesundheitsschutz von Kindern  
*Boris Friele* 264

Gesundheit – Kinderrechte – Soziale Arbeit. Umstrittene Therapieverfahren in der Kritik <i>Insa Breyer</i>	279
Hospizversorgung als Menschenrecht. Diversitätsreflexive, rassismuskritische und transkategoriale Ansätze für eine menschenrechtsorientierte Soziale Arbeit im Hospiz <i>Ulrike Koopmann</i>	294
Autor*innen	308



# Soziale Arbeit und Menschenrechte zwischen Anspruch und Wirklichkeit

Dirk Wassermann, Boris Friele, Mehmet Kart, Holger Knothe, Jens Rieger, Bärbel Schomers, Katrin Sen, Martin Staats

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948 markiert den ersten multilateralen Pakt als Ergebnis eines globalen und intellektuellen Austauschs (Liu 2023, S. 235). Mit dem Grundgesetz wurden die Menschenrechte 1949 auch in der Bundesrepublik verbindlich.

Dennoch sind global wie national zahllose Beispiele von Verletzungen, Grauzonen, Missachtung, Ignoranz oder gar auch offensiver Bekämpfung der universellen Menschenrechte zu beobachten (Human Rights Watch 2024a). Zu Beginn des 21. Jahrhunderts führen multiple Partikularinteressen zu humanitären Krisen, Konflikten und Kriegen, die die Universalität der Menschenrechte herausfordern. In geopolitischen, ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Umwälzungsprozessen werden zum einen Menschenrechte gleichermaßen eingefordert, zum anderen scheinen sie zur Disposition zu stehen. So scheinen die Zukunft der Menschenrechte und ihre weltweite Achtung global, wie auch innerhalb von Gesellschaften, unerwartet offen (Human Rights Watch 2024b).

Soziale Arbeit versteht sich als eine Menschenrechtsprofession, nicht nur qua Selbstdefinition (Staub-Bernasconi 2019), sondern auch als Handlungspraxis (Eberlei & Neuhoff 2022). In den Praxisfeldern der Sozialen Arbeit wird durchgehend auf Menschenrechte rekurriert, etwa in den Bereichen Kinderschutz, Rechte von älteren Menschen, Rechte von Menschen auf der Flucht sowie Rechte von Menschen, denen die Gesellschaft Barrieren entgegenbringt, bzw. die behindert werden. Die Disziplin Soziale Arbeit entwickelt darüber hinaus praxisrelevante Ansätze, die den Menschenrechten von besonders vulnerablen gesellschaftlichen Teilgruppen gerecht werden sollen. Zu nennen sind hier beispielsweise die Menschenrechtsbildung, der Anti-Bias-Ansatz und der Capability Approach. Die Soziale Arbeit steht dabei vor der Herausforderung, den rechtlich verbrieften Anspruch der universellen Menschenrechte in eine gelingende Alltagspraxis auf die Ebenen des Individuums, der Organisationen sowie der Gesellschaft zu transferieren (Eberlei & Neuhoff 2022).

Diesem Spannungsverhältnis zwischen den realen Gegebenheiten sozialarbeiterischer Praxis und dem proklamierten Selbstverständnis des Faches widmet sich der vorliegende Band. Wir möchten Verantwortung, Aufgaben und Möglichkeiten der Sozialen Arbeit für den Schutz, die Umsetzung und die Förderung von Menschenrechten erörtern.

Die Einleitung von Jens Rieger rekurriert auf eine zunehmende wie globale Unterwanderung der Menschenrechte zu Beginn des 21. Jahrhunderts, welche sich in Kontexten von humanitären Krisen, Kriegen und Konflikten offen zeigen. Auch Tendenzen gezielter, politisch, partikularistisch und ideologisch motivierter Umdeutung, Ignoranz oder die aktive Bekämpfung der universellen Menschenrechte sind hierbei zu erkennen. Ob dieser Entwicklungen und bezugnehmend auf den Titel dieses Sammelbandes analysiert sein Beitrag die Verortung und Rolle der Sozialen Arbeit in Disziplin und Profession in diesen Verhältnissen. Es wird konkret nach Modi einer gelingenden menschenrechtssensiblen Praxis in Forschung, Lehre und Beruf gefragt, die auf den Ebenen der Subjekte, der Organisationen und der Gesellschaft ansetzen. Um die Frage nach analytischen Zugängen für die Soziale Arbeit zu beantworten, wird die kontrovers geführte Fachdiskussion um die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession und Handlungspraxis geklärt, so dass anschließend Vorschläge für die Herausbildung einer menschenrechtssensiblen Haltung sowie Handlungsempfehlungen für Disziplin und Profession entwickelt werden können.

Wie verhält es sich zunächst mit der Beziehung zwischen Menschenrechten und Bildung? Diese keineswegs eindeutige Frage untersuchen anschließend die ersten fünf Beiträge. So hat sich wohl kaum eine andere Disziplin/Wissenschaft in den letzten ca. 20 Jahren so dynamisch entwickelt wie die Frühpädagogik. Doch wie sieht es in der Profession/Praxis aus – auch und gerade mit Blick auf eine notwendigermaßen ganz praxisorientierte Vermittlung von Menschenrechten, als deren Träger sich dann eben auch Kinder sehen? Tanja Feder und Stefanie Obergrießer gehen diesen und weiteren Fragen in ihrem Beitrag nach.

Schule, Schüler\*innenvertretung und Bildung zur Demokratie – dies ist, entgegen allen Annahmen, keineswegs „Liebe auf den ersten Blick“. Wiebke Maria Lohmann und Margit Stein leuchten die institutionellen, finanziellen – und auch personellen – Hindernisse einer angemessenen Schüler\*innenvertretung aus. Stärkere Aufklärung der Schüler\*innen, wie auch klare Konzepte für die gesamte Schule scheinen für eine nachhaltige Erziehung zur Demokratie gerade in jungen Jahren gleichermaßen nötig, wie geboten.

Gleich zwei Beiträge befassen sich mit dem Stellenwert von Menschenrechten im Studium der selbsternannten, eben, „Menschenrechtsprofession“ (Staub-Bernasconi 2013, S. 214). Bornemann und Müller stellen eine quantitative Untersuchung bei Berliner Studierenden der Sozialen Arbeit und der Kindheitspädagogik vor. Auch Stein, Galus, Müller et al. haben Studierende der Sozialen Arbeit zu ihren Kompetenzen im Bereich der Menschenrechte befragt. Beide Untersuchungen konstatieren, dass die Menschenrechte im Studium der Sozialen Arbeit zu kurz kommen. Die hier selbst zugeschriebenen Kompetenzen sind nicht nur gering – vielmehr zeigen sich Studierende zuweilen auch anfällig gegenüber menschenfeindlichen Ideologieelementen. Hier besteht also vielfach drängender Handlungsbedarf auch bereits im Studium selbst.

Sebastian Kron schließt mit einer grundsätzlichen Diskussion zu Lernmodellen nach Lehr- oder Studienverlaufsplan auf Grundlage der Bologna-Reform an. Unter dem Titel *Bildung als Recht eines jeden Menschen – Ist Lernen inklusiv?* untersucht er, inwiefern Konflikte zwischen dem aktuellen Bildungssystem und den Grundrechten auf Bildung und Inklusion entstehen.

Danach beleuchten drei weitere Beiträge die Position der Profession Soziale Arbeit zu den Menschenrechten: Der Beitrag von Tobias Schwaldt adressiert das Desiderat, dass eine vertiefende Auseinandersetzung mit Antisemitismus im Allgemeinen und dem Nahostkonflikt im Speziellen als Interventionsgegenstand der Sozialen Arbeit eine eher randständige Rolle spielt. Vor diesem disparaten Hintergrund offeriert der vorliegende Beitrag einen qualitativ-empirischen Einblick in jüdische und antisemitismuskritische Perspektiven auf den Terrorangriff des 7. Oktober 2023 und dessen Auswirkungen auf die Soziale Arbeit. Zu diesem Zweck wurden sechs Menschen interviewt, die sich im Kontext der Sozialen Arbeit mit Antisemitismus auseinandersetzen bzw. damit konfrontiert sind. Fokussiert werden dabei folgende Fragen: Welche Erfahrungen mit Antisemitismus gibt es vor und nach dem 7. Oktober in der Sozialen Arbeit? Wie werden die Statements der International Federation of Social Workers zu den Nachwirkungen des 7. Oktober bewertet bzw. eingeordnet? Welchen Aufgaben muss sich Soziale Arbeit stellen bzw. welche Möglichkeiten der Intervention hat sie, im Kontext solcher Konflikte?

Melanie Kirch verdeutlicht, dass die digitale Transformation ambivalente Auswirkungen erzielt, weil sie zum einen als Chance gesehen wird, zum anderen aber auch als Mittel der Macht instrumentalisiert wird, um zu kontrollieren – und deshalb ebenso als Bedrohung angesehen werden kann. Diese Seiten werden einander gegenübergestellt, um aufzuzeigen, in welchem Ausmaß die Digitalisierung bereits positiven, aber auch negativen Einfluss auf die Menschenrechte nimmt – um anschließend mit einem kritischen Blick die Relevanz des Begriffes der Wahrheit zu beleuchten, der doch für die Demokratie, die auf ihr fußt, konstituierend ist. Auch wird der Frage nachgegangen, vor welche Herausforderungen diese Problematik die gesamte Gesellschaft stellt. Es werden diesbezüglich Lösungsvorschläge vorgestellt, die in der Verantwortung der Menschenrechtsprofession Sozialen Arbeit liegen.

Katharina Kukuk untersucht Menschenrechtsverletzungen in der Sozialen Arbeit während der Covid-19-Pandemie in Deutschland. Hierzu wird der gesellschaftsverfassende Ansatz des Selbstmordes des Soziologen Emile Durkheim zusammen betrachtet mit dem biopolitischen Ansatz Michel Foucaults. Der Beitrag nähert sich dabei von einem systemischen Blickwinkel an, der die Soziale Arbeit als Subsystem erfasst, dessen Funktion aufgebaut ist auf die Erfüllung von Rollenverhalten. In Zusammenhang mit der Pandemie wird hierzu im Folgenden Michel Foucaults biopolitisches Verständnis ergänzt, welches die Bedeutung der Systemrelevanz expliziert.

Drei weitere Beiträge untersuchen die konkrete Situation der Menschenrechte. So erfahren rechtliche und gesellschaftliche Errungenschaften für queeres Leben gegenwärtig sowohl national als auch international wieder Rückschritte. Im Artikel von Kerstin Oldemeier werden zunächst Entwicklungen charakterisiert, die zu dem Hashtag *#QueerRightsAreHumanRights* geführt haben. Daran anknüpfend werden die Verbindung zwischen universellen Menschenrechten und der Situation queerer Menschen aufgezeigt sowie zentrale menschenrechtsbasierte Implikationen für die Soziale Arbeit abgeleitet.

Für queere Jugendliche steigt die Gefahr, aufgrund ihrer sexuell-romantischen Orientierung und/oder Geschlechtsidentität diskriminiert zu werden – und das nicht nur, aber auch in der Schule. Anhand der Auswertung der Ergebnisse einer Studie des *anyway e. V.* zur Queerfeindlichkeit an Schulen zeigen Bärbel Schomers und Hanna Heinrich, wie sich die Situation für LGBTIQ\*-Schüler\*innen gegenwärtig in Köln darstellt und welche Synergien dabei zum Tragen kommen. Die Frage nach den gesellschaftlichen Gründen für die Diskriminierung von LGBTIQ\*-Jugendlichen ist dabei eng an die Anforderungen aktueller Schulsozialarbeit geknüpft.

Kazim Celik, Johanna Niendorf, Elmar Brähler und Oliver Decker entwickeln die damit aufkommenden Fragen weiter. Ihr Beitrag *Jugendliche im autoritären Sog? Zur Verbreitung autoritärer und rechtsextremer Einstellungen unter Jugendlichen in Deutschland* untersucht die Bedeutung vielfach unsicherer, gesellschaftlicher Bedingungen, von Social Media und der Entwicklungsphase „Jugend“ für die Verbreitung von Rechtsextremismus und Autoritarismus unter Jugendlichen in Deutschland.

Natürlich genügt es nicht, Handlungsbedarf zu erkennen – gerade Soziale Arbeit in ihrer Praxisorientierung will und soll auch zu Handlungsalternativen anleiten. Vier weitere Beiträge entwickeln hier Perspektiven:

Margit Stein, Carina Rothenberg und Benjamin Möbus berichten über Motive, Ausgangslagen und Herausforderungen, Grundschulen in Niedersachsen als UNICEF-Kinderrechtsschule zu zertifizieren. Hier setzen häufig einzelne Akteur\*innen entsprechende Impulse – die dann nicht immer auf ein nur positives Echo stoßen. Individuell angepasste Beratungsangebote, verlässliche Unterstützungsstrukturen sowie gezielte Fortbildungen scheinen hier geboten.

Margit Stein widmet sich außerdem in *Menschenrechtsverletzung Kinderehen als Herausforderung für die Soziale Arbeit: Problemkonstellationen und Umgangsmöglichkeiten* dem Phänomen der Kinder- und Zwangsehen als Menschenrechtsverletzung, das durch die Zunahme von Fluchtmigration an Bedeutung gewinnt. Ehen mit Minderjährigen sind zwar in Deutschland durch das Ehestandsgesetz verboten, werden aber häufig im Ausland oder auf Basis religiöser oder kultureller Riten geschlossen. Betroffene suchen Unterstützung in Fachberatungsstellen, aber auch beim Personal in Schulen oder der außerschulischen Jugendarbeit. Der

Beitrag stellt eine Handreichung vor, die im Rahmen eines EU-geförderten Projekts entstanden sowie in sieben Sprachen online zugänglich ist und die Erstanlaufstellen wie etwa Schulen, Jugendeinrichtungen o. ä. mit Hilfenkompetenzen ausstatten möchte.

Monika Alamdar-Niemann lotet in ihrem Beitrag Potentiale und Limitationen der Methode „Erzählcafé“ bei Migrantinnen mit Fluchterfahrung im Hinblick auf Menschenrechtsorientierung aus.

Zentral für André Kukuk ist die Frage, wie es zukünftig um ein Recht auf Arbeit (Art. 23 AEMR) stehen kann, wenn KI-basierte Robotik-Elemente auch in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit nicht mehr nur unterstützend, sondern zunehmend auch selbstlernend und hochautonom spezifische Aufgaben erfüllen können. Vor dem Hintergrund berufspädagogischer Debatten um die Folgen einer rasanten Technikentwicklung werden aktuelle Untersuchungen zum Einsatz von KI und Robotik in der Sozialen Arbeit mit Überlegungen zu einer daraus resultierenden Gefährdung von Menschenrechten diskutiert. Ziel ist, einen emanzipierten und reflexiven Umgang mit aktuellen und zukünftigen Systemen zu befördern – um damit nicht intendierten Nebenfolgen moderner Technologien entgegenzuwirken.

Bei Geburtstagen gilt Gesundheit immer als das „höchste Gut“ – im Alltag hingegen sieht dies offenbar oft anders aus, wie drei abschließende Beiträge verdeutlichen: Boris Friele geht in *Kinderrechte als Schutz vor Psychiatrisierung?* der Frage nach, inwiefern die UN-Kinderrechtskonvention gegen gesellschaftliche Tendenzen in Stellung gebracht werden kann, verhaltensauffällige Kinder psychiatrischen Beurteilungen und Behandlungen zu überantworten. Er kommt zu einer ambivalenten Einschätzung der menschenrechtlichen Möglichkeiten, das nach wie vor hohe Verschreibungsvolumen bei Psychostimulanzien für Kinder mit ADHS einzudämmen.

Insa Breyer erörtert in *Gesundheit – Kinderrechte – Soziale Arbeit. Umstrittene Therapieverfahren in der Kritik* eine verhaltenstherapeutische Variante der sogenannten Festhaltetherapien. Bei dieser Therapieform werden Kinder auch gegen ihren Willen und bei Gegenwehr festgehalten. Die Autorin diskutiert gewaltförmig-übergriffige Therapien im Licht menschenrechtlicher Ansprüche und wirft die Frage auf, wie solch umstrittene Therapieangebote verhindert werden können.

Ulrike Koopmann argumentiert in *Hospizversorgung als Menschenrecht. Diversitätsreflexive, rassismuskritische und transkategoriale Ansätze für eine menschenrechtsorientierte Soziale Arbeit im Hospiz*, dass einem menschenrechtlichen Verständnis nach durchaus von einem Recht auf hospizliche Versorgung gesprochen werden kann – dass jedoch die Umsetzung Lücken aufweist, insbesondere bezüglich Menschen mit internationaler familiärer Biografie. Mit einer diversitätsreflexiven, rassismuskritischen und transkategorialen Analyseperspektive

werden Schieflagen und Leerstellen der Hospizarbeit diskutiert sowie Handlungsansätze formuliert, mit denen der menschenrechtliche Anspruch der Hospizarbeit vertieft werden kann.

Wir wünschen vielfach anregende Lektüre und sind für konstruktive Rückmeldungen direkt an die Autor\*innen gern offen.

## Literatur

- Eberlei, W. & Neuhoff, K. (2022): Menschenrechtsansatz: Von der Menschenrechtsprofession zur Menschenrechtspraxis. In C. Bleck & A. von Rießen (Hrsg.), Soziale Arbeit mit alten Menschen: Ein Studienbuch zu Theorien, Prinzipien und Methoden. Springer VS.
- Human Rights Watch (2024a): Globale Menschenrechtskrisen verschärfen sich; führende Politiker\*innen sollten Haltung zeigen. <https://www.hrw.org/de/news/2024/01/11/globale-menschenrechtskrisen-verschaerfen-sich-fuehrende-politiker:innen-sollten>
- Human Rights Watch (2024b): World Report 2024. <https://www.hrw.org/de/world-report/2024>
- Liu, L. H. (2023): Schatten des Universalismus: Die unerzählte Geschichte der Menschenrechte um 1948. In Hu, C., Triebel, O. & Zimmer, T. (Hrsg.). Im Spannungsverhältnis zwischen Selbst- und Fremdverstehen: Globale Herausforderungen und deutsch-chinesische Kulturbeziehungen (S. 225-264). Springer VS.
- Staub-Bernasconi, S. (2019): Menschenwürde – Menschenrechte – Soziale Arbeit: Die Menschenrechte vom Kopf auf die Füße stellen. Verlag Barbara Budrich.
- Staub-Bernasconi, S. (2013): Soziale Arbeit als (eine) Menschenrechtsprofession. In: Hering, Sabine (Hrsg.). Was ist Soziale Arbeit. Traditionen – Widersprüche – Wirkungen. Verlag Barbara Budrich, S. 205-218.

# I. Menschenrechte unter Druck

# Soziale Arbeit und Menschenrechte

## Mit der Menschenrechtsbildung zu humanen Verhältnissen

Jens Rieger

### 1 Einleitung

Zu Beginn des 21. Jahrhunderts attestiert Human Right Watch eine globale Unterwanderung der Menschenrechte (vgl. ebd. 2024b). Diese äußert sich in Form von diversen Menschenrechtsverletzungen, welche sich in Kontexten von humanitären Krisen, Kriegen und Konflikten offen zeigen. Auch Tendenzen gezielter, politisch, partikularistisch und ideologisch motivierter Umdeutung, Ignoranz oder die aktive Bekämpfung der universellen Menschenrechte sind hierbei zu erkennen (vgl. ebd. 2024a). Ob dieser Entwicklungen und bezugnehmend auf den Titel dieses Sammelbandes analysiert der folgende Beitrag die Verortung und Rolle der Sozialen Arbeit in Disziplin und Profession in diesen Verhältnissen. Es wird konkret nach Modi einer gelingenden menschenrechtssensiblen Praxis in Forschung, Lehre und Beruf gefragt, die auf den Ebenen der Subjekte, der Organisationen und der Gesellschaft ansetzen. Um die Frage nach analytischen Zugängen für die Soziale Arbeit zu beantworten, wird zunächst und auf Basis einer Literaturstudie die kontrovers geführte Fachdiskussion um die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession (vgl. Staub-Bernasconi 2019) und Handlungspraxis (vgl. Eberlei/Neuhoff 2022) expliziert, um anschließend Vorschläge für die Herausbildung einer menschenrechtssensiblen Haltung sowie Handlungsempfehlungen für Disziplin und Profession zu entwickeln. Somit erfolgt ein informativer wie aktivierender Beitrag zur Re-politisierung der Sozialen Arbeit (vgl. Seithe 2012), der Profession wie Disziplin, die Studierenden dieses Faches sowie die Träger\*innen der Sozialen Arbeit zu einem aktiven politischen Engagement im Sinne der Triplemandatierung der Sozialen Arbeit (vgl. Staub-Bernasconi 2018) zur Ausgestaltung eines menschenrechtssensiblen gesellschaftlichen Wandels motiviert.

### 2 Der Fachdiskurs um die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession

Bereits frühe Vertreter\*innen der modernen Sozialen Arbeit haben sich mit der Verschränkung von Menschenrechten und Sozialer Arbeit beschäftigt (vgl. Rossmann 2024, S. 142-146). An dieser Stelle seien drei prominente Vertreter\*innen

exemplarisch benannt. Zunächst ist hier die Soziologin, Feministin und Friedensaktivistin Jane Addams anzuführen. Sie hat die strukturelle Gewalt entdeckt und für ihr umfassendes soziales Engagement 1931 den Friedensnobelpreis erhalten (vgl. Rossmann 2024, S. 142-146; Rieger 2024, S. 167). Ebenfalls zu benennen ist die Aktivistin in der Frauenbewegung und Wegbereiterin der Sozialen Arbeit als Wissenschaft und der Internationalisierung der Sozialen Arbeit, Alice Salomon (vgl. Rossmann 2024, S. 147) sowie Silvia Staub-Bernasconi, welche für die Formulierung des Triplemandats, der Berufsethik und der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession verantwortlich zeichnet, das Einzug in die Global Definition of Social Work von IASSW, IFSW und DBSH gefunden hat (vgl. ebd.): „Die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt bilden die Grundlage der Sozialen Arbeit“ (DBSH 2016). Ihre wissenschaftliche Arbeit bildet auch den Ausgangspunkt der kontrovers geführten Fachdiskussion um die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession.

Nach Staub-Bernasconi lässt sich durch die Feststellung, die Soziale Arbeit sei eine Menschenrechtsprofession, ein drittes Mandat begründen (vgl. Staub-Bernasconi 2018, S. 111 ff.). Das erste Mandat erhält die Soziale Arbeit vonseiten der Gesellschaft (vermittelt durch Sozialpolitik und Trägerorganisationen). Das zweite Mandat erhält sie durch ihre Adressat\*innen. Das dritte Mandat erfolgt seitens der Profession (vgl. Muckenfuss 2020, S. 188). Aus dem Menschenrechtsbezug und dem Triplemandat leitet Staub-Bernasconi (2007) ein vieldiskutiertes politisches Mandat der Sozialen Arbeit ab. Im Zentrum des Diskurses steht die Frage nach der Legitimität von Interventionen durch Sozialarbeiter\*innen und ihrer Organisationen in politische Aushandlungs- und Entscheidungsprozesse, in welchen die strukturellen Voraussetzungen für das Gemeinwesen gestaltet werden, sowie die Frage nach einer Möglichkeit der politischen Selbstmandatierung durch die Soziale Arbeit selbst (vgl. Kusche/Krüger 2001, S. 23). Als Befürworter\*innen im Fachdiskurs lassen sich neben Staub-Bernasconi (2007) beispielsweise Kusche und Krüger (2001) sowie Rieger (2010) identifizieren. Positionen gegen ein politisches Mandat haben Lutz (2011), Merten (2001) und Mühlum (2007) bezogen.

Staub-Bernasconi (2007, S. 243) formuliert Argumente für ein politisches Mandat. Sie folgert aus dem Triplemandat der Sozialen Arbeit ein politisches Mandat der Sozialen Arbeit. Politisches Handeln folgt demnach aus der Professionsethik, die ein auf Fachlichkeit bezogenes politisches Reflektieren und Handeln ermöglicht (vgl. ebd.). Diese Überlegungen haben ebenfalls Einzug in die aktuelle und bekannte Definition der Sozialen Arbeit des DBSH gefunden. Das gesellschaftspolitische Mandat leitet sich aus dem Zweck der Sozialen Arbeit ab, die Lebensbewältigung der Adressat\*innen zu verbessern. Es sei irrelevant, ob die Mandatierung rechtlich, gesellschaftlich beauftragt und legitimiert oder durch Selbstmandatierung erfolgt ist. Bestimmend seien die Inhalte sowie die

Umsetzung in der Praxis (vgl. Kusche/Krüger 2001, S. 16-23). Silvia Staub-Bernasconi (2007) Bezeichnung der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession hat nachhaltige Auswirkungen auf Disziplin und Profession der Sozialen Arbeit entfaltet. Menschenrechte werden seitdem als Bezugsrahmen der Sozialen Arbeit gesehen und die Menschenrechte haben definitorische Qualität durch die Aufnahme in die Global Definition of Social Work und die jeweiligen nationalen Übersetzungen erhalten (vgl. Borchert/Fritzsche 2020, S. 221-223). Die Prinzipien soziale Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und Achtung der Vielfalt bilden die Grundlagen der modernen Sozialen Arbeit (vgl. DBSH 2016). Die Menschenrechte dienen der Sozialen Arbeit als Referenzrahmen in Sinne des Triplemandats (vgl. Borchert/Fritzsche 2020, S. 221-223) und sie können zur Orientierung bei der Annahme oder Verweigerung von Aufträgen dienen oder sogar zur Selbstbeauftragung führen, um menschenrechtswidrige Umstände anzugehen (vgl. ebd.; Staub-Bernasconi 2007, S. 200).

Menschenrechte können, darauf aufbauend, auch als Analyseinstrumente der Sozialen Arbeit dienen (vgl. Borchert/Fritzsche 2020, S. 221-223), denn Sozialarbeitende werden in der Praxis mit Adressat\*innen konfrontiert, die menschenunwürdigen Lebensumstände aufweisen. Es wird dabei kritisiert, dass reine Empörung und die Argumentationsstärke der Fachkräfte in Relation zu den staatlichen Instanzen zu schwach seien (vgl. ebd.). Es wird daher vorgeschlagen, Menschenrechte als Bewertungsmaßstab für die Lebenssituationsanalyse heranzuziehen, um Rechtsverletzungen aufzuzeigen und öffentlich zu machen, um so der Situation der Adressat\*innen mehr Gewicht zu geben und Handlungsdruck hervorzurufen (vgl. ebd.; Prasad 2019, S. 182-186).

### **3 Kritik an der Menschenrechtsprofession**

An der Auffassung, dass die Soziale Arbeit eine Menschenrechtsprofession ist, werden im Fachdiskurs auch Vorbehalte und konträre Ansichten geäußert (vgl. Rossmann 2024, S. 161). Es muss betont werden, dass diese Kritik keine Ablehnung der Menschenrechtsidee an sich darstellt. Zusammenfassend wird kritisiert, dass es zu sehr im Unklaren bleibe, inwiefern die Soziale Arbeit über Menschenrechte legitimierbar ist (vgl. ebd.). Es wird attestiert, dass bei Studierenden und Praktiker\*innen ein ungenügendes Bewusstsein und mangelnde Kenntnisse von menschenrechtsspezifischen Bezügen in der Sozialen Arbeit vorhanden sind (vgl. ebd.). Der Diskurs um die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession sei rein akademisch geprägt und „stecke auf einer Metaebene fest, sei zu abstrakt und unbestimmt und/oder neige zu einer Überforderung und Idealisierung der Profession“ (Rossmann 2024, S. 161). Die für diesen Beitrag durchgeführte Literaturstudie hat einige kritische Positionen identifiziert, die an dieser Stelle die formulierte Kritik illustrieren sollen. „Die deklarierten Menschenrechte sind als Grundlage

einer Kritik vieler Zustände, die aus Sicht der Sozialen Arbeit beklagenswert sind, unzureichend, jedenfalls in den wohlhabenden, demokratisch und rechtsstaatlich verfassten Gesellschaften des globalen Nordens“ (Scherr 2020, S. 329). Es besteht darüber hinaus die Gefahr eines inflationären Gebrauchs und einer begrifflichen Entwertung (vgl. ebd.). Es wird dabei unterschätzt, „dass Menschenrechte zum Teil durchaus geringere (und eben nicht höhere) Ansprüche begründen als das, was in die Verfassungen und die Gesetze demokratisch verfasster Wohlstandsgesellschaften eingeschrieben ist. Als Basis für eine eigenständige und kritische Positionierung der Sozialen Arbeit sind die Menschenrechte deshalb unzureichend“ (ebd.). In Westeuropa herrsche doch auch Rechtsstaatlichkeit, „also die Bindung politischer Entscheidungen an geltendes nationales und internationales Recht, und damit auch an die kodifizierten Menschenrechte“ (ebd., S. 330). Der Bezug auf die Menschenwürde wird in diesen Kontexten kritisch betrachtet, da dieser „oft mit unbestimmter rechtlicher Bedeutung als Leerformel eingesetzt und gelegentlich auch als moralisierendes ‚knock-out-Argument‘ missbraucht wird, um die Schwierigkeiten ethischer Diskussionen zu umschiffen oder ‚gegnerische‘ Auffassungen zu diskreditieren“ (Sandkühler 2013, S. 66). „Es kann auch nicht davon abgesehen werden, dass die Menschenrechte machtpolitisch – z. B. als Legitimation militärischer Interventionen – instrumentalisiert werden und ihre internationale Durchsetzbarkeit von ökonomischen und militärischen Machtverhältnissen abhängig ist. So haben bislang die USA die UN-Kinderechtskonvention nicht ratifiziert, was für den Umgang mit minderjährigen Flüchtlingen folgenreich war und ist“ (Scherr 2020, S. 332). „Problematisch ist zudem, dass Soziale Arbeit nur einen begrenzten Beitrag zur Bearbeitung sozialer Probleme leisten kann und dass sie primär mit Problemen der Lebensführung befasst ist, nicht mit Änderungen der strukturellen Ursachen sozialer Probleme“ (Scherr 2001, S. 73-94). Nach Aner und Scherr addiert sich dies zum unkorrekten wie verbreiteten Studienmotiv des Helfens, um sich auf der Seite der moralisch Besseren zu wähnen (vgl. Aner/Scherr 2020, S. 326). Die Soziale Arbeit ist auch „selbst in erheblichem Maße an der Missachtung der Würde und der Menschenrechte von ihr anvertrauten oder ihr überantworteten Menschen beteiligt gewesen“ (Kappeler 2016, zitiert nach Rätz/Scherr 2019, S. 213). Beispielsweise werden „die systematische Missachtung der Würde und der Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Sozialen Arbeit über den Zeitraum eines ganzen Jahrhunderts hinweg“ (ebd., S. 214) und die nicht erfolgte systematische Aufarbeitung kritisiert. Hervorzuheben ist auch das Nicht-Aufarbeiten der Mitwisser\*innen und Bystander zu sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen in der Sozialen Arbeit. Anzuführen wäre hier beispielsweise die Causa Helmut Kentner, Martin Bonhoeffer und Hans Thiersch (vgl. Baader et al. 2024). Auch die wissenschaftlich bisher nicht systematisch erfolgte Aufarbeitung der Rolle der Sozialen Arbeit im Nationalsozialismus ist ein weites Beispiel dafür. Die „[...] Soziale Arbeit ist [...] von ihrer Verstrickung, Komplizenschaft und

Mit-Täterschaft an der sozialrassistischen Bevölkerungspolitik des NS-Regimes geprägt und davon, dass große Bereiche der Sozialen Arbeit in der Bundesrepublik [...] sich davon noch nicht gelöst hatten, ja, auf diesen Bahnen noch jahrzehntelang weithin unangefochten einfach weiterliefen“ (Kappeler 2016, zitiert nach Rätz/Scherr 2019, S. 214).

Oberlies kritisiert mit Foucault, dass die Soziale Arbeit nicht in der Lage sei, Menschenrechte von Angehörigen gesellschaftlicher Minderheiten zu schützen. „Hier könnte der Menschenrechtsdiskurs seine stärkste Kraft entfalten: im Anspruch auf gleichen Respekt für alle Menschen, trotz oder gerade wegen ihrer Unterschiede. Die Soziale Arbeit stellt dabei keine natürliche Verbündete dar. Nicht umsonst rechnet Foucault (1977, S. 391 f.) ‚Richter-Pädagogen‘ und ‚Richter-Sozialarbeiter‘ zur ‚Normierungsmacht‘: Messen, Schätzen, Diagnostizieren, Unterscheiden des Normalen vom Anormalen“ (Oberlies 2015, S. 9). Auch ist die Soziale Arbeit nur eine von vielen Menschenrechtsprofessionen und nicht exklusiv damit betraut (vgl. Ebert 2021, S. 14 f.). Beim menschenrechtsgenerierenden Triplemandat bleibe unklar, „wer konkret das Handlungssubjekt ist, das sich selbst die Aufträge erteilen soll oder kann“ (Aner/Scherr 2020, S. 327). Auch seinen menschenrechtsorientierten Themen nicht angemessen in den Curricula der Studiengänge verankert (vgl. Ebert 2021, S. 19).

#### **4 Handlungstheoretische Perspektiven auf den Menschenrechtsansatz**

Trotz aller Kritik ist der Ansatz der Menschenrechtsprofession als Fundament der Sozialen Arbeit inzwischen bundesweit wie international etabliert (vgl. Eberlei/Neuhoff 2019, S. 48). Dennoch hat Silvia Staub-Bernasconi auf die angeführte wie umfangreiche Kritik reagiert und fordert, „die Menschenrechte vom Kopf auf die Füße zu stellen“ (ebd. 2019), d.h. die Menschenrechte nicht als Grundlage, sondern als Ziel und Prozess zu verstehen. Diese Idee ist nicht neu und wurde 2012 von Jan Assmann formuliert: „Die Idee der Menschheit, die das 18. Jh. gegen die Intoleranz der Offenbarungsreligionen mit ihrem Widerspruch von exklusivem Besitz und universaler Geltung ins Feld führen wollte, hat der Kritik nicht Stand gehalten, weil sie in westlichen Vorstellungen von gemeinsamem Ursprung und Wesen des Menschen verankert war. Heute, wo sich das Problem mit ganz anderer Dringlichkeit stellt, verankern wir die Idee der Menschheit nicht im Ursprung, sondern im Ziel und leiten die Ideen der Menschenrechte, Freiheit, Demokratie, Gewaltenteilung nicht aus der Natur des Menschen, sondern aus gemeinsamen Zielen und Bedürfnissen ab“ (ebd. 2012, S. 82).

Silvia Staub-Bernasconi formuliert ihrerseits eine „mehrniveaunale Konzeption Sozialer Arbeit“ (ebd. 2019, S. 357-360), wie der Menschenrechtsansatz auf

fünf verschiedenen sozialen Ebenen in die Praxis implementiert werden könnte. Die fünf Ebenen beinhalten:

1. Den Arbeitsort, bei dem Professionelle nicht nur ihren Pflichten nachkommen sollen, sondern auch die Adressat\*innen über ihre Rechte informieren (vgl. Staub-Bernasconi 2019, S. 358).
2. Die Einrichtung unabhängiger Ombudsstellen, als Anlaufstelle für Betroffene und die auf Menschenrechtsverletzungen juristisch reagieren. Betroffene werden hier auch von Sozialarbeitenden begleitet (vgl. ebd.).
3. Die dritte Ebene ist die subnationale Gesetzgebung und Politik. Als Akteur\*innen werden hier die Berufsverbände der Sozialen Arbeit benannt, die auf eine menschenwürdige Sozialpolitik hinwirken sollen (vgl. ebd.).
4. Die vierte Ebene ist die supranationale, welche Europa mit der Europäischen Sozialcharta sowie die Vereinten Nationen auf internationaler Ebene beinhaltet. Gefordert wird ein Berichtswesen über die Menschenrechtslagen in bestimmten Staaten, um die aktuellen Regierungen zu überprüfen und Forderungen an die jeweiligen Sozialministerien weiterzuleiten, so dass diese „auf allen Organisationsstufen diskutiert werden“ (ebd. 2019, S. 359), sowie ein Monitoring, welches überprüft, wie die Menschenrechtsforderungen umgesetzt werden (vgl. ebd.).
5. Eine sozialarbeiterische Lobbyarbeit mit und für Betroffene bildet die fünfte Ebene, um den Adressat\*innen der Sozialen Arbeit gesellschaftliche und politische Teilhabe als soziale Akteur\*innen zu ermöglichen (vgl. ebd., S. 360).

Aber auch dieser Ansatz muss nach der Literaturstudie einer Kritik unterzogen werden. So geht dieser Ansatz in Teilen stark von der nationalen Schweizer Gesellschaft und ihren Verhältnissen aus. Lediglich die Ebene Arbeitsort ist den Praktiker\*innen unmittelbar zugänglich, die anderen vier „weiteren Ebenen sind politische Dimensionen, von der kommunalen Ombudsstelle über nationale Gesetzgebung hin zu politischen bzw. juristischen Ansätzen auf europäischer und weltgesellschaftlicher Ebene“ (Eberlei/Neuhoff 2022, S. 388). Die Frage nach der Bedeutung des Menschenrechtsansatzes für die Praxis der Sozialen Arbeit bleibe nach wie vor unbeantwortet (vgl. ebd.). Dieser Mangel an Konkretheit kann zu Missverständnissen führen, dass Menschenrechte zwar in berufsethischen Debatten ihren Platz haben, aber wenig Relevanz für die Praxis aufweisen (vgl. Abner/Scherr 2020, S. 326; Eberlei/Neuhoff 2022, S. 388). Es ist, nach Eberlei und Neuhoff, daher Zeit, über die Grundsatzdebatte hinauszugehen und den Menschenrechtsansatz für die Praxis zu formulieren (vgl. ebd. 2019, S. 48). Eberlei und Neuhoff haben auf Basis ihrer Kritik an Silvia Staub-Bernasconis mehrniveaunaler Konzeption Sozialer Arbeit (vgl. ebd. 2019, S. 357-360) einen eigenen Ansatz formuliert. Menschenrechte werden hier mittels eines mehrdimensionalen Ansatzes entlang der Ebenen des Individuums, der Organisation

und der Gesellschaft in menschenrechtsensible Haltungen, Praxen und Strukturen implementiert (vgl. Eberlei/Neuhoff 2022, S. 391 f.). Kombiniert wird dieser Ansatz methodisch mit dem aus der internationalen Christlichen Arbeiterjugend entstammenden sozioethischen Dreischritt des Sehens – Urteilens – Handelns (vgl. Seibel 2013, S. 191-208; Eberlei/Neuhoff 2022, S. 391-394).

## 5 Die Menschenrechtspraxis der Sozialen Arbeit

Der von Eberlei und Neuhoff entwickelte Ansatz der Menschenrechtspraxis versteht sich als machtkritisch, systematisch und dynamisch, dahingehend, dass Menschenrechte „in entsprechende Haltungen, Praxen und Strukturen übersetzt werden“ (ebd. 2022, S. 391) entlang der Achsen des Individuums, der Organisation und der Gesellschaft. Es wird ein Menschenbild vertreten, welches die Adressat\*innen der Sozialen Arbeit als Würdesubjekte sowie gleichberechtigte Träger\*innen von rechtlichen Ansprüchen wertschätzt (vgl. ebd.). Voraussetzungen auf der individuellen Handlungsebene sind ein professionelles Selbstverständnis der Fachkräfte als Menschenrechtsakteur\*innen, die eine menschenrechtsbasierte Haltung entwickelt haben. Dafür bedarf es eines umfangreichen Menschenrechtswissens, bezogen auf die Adressat\*innen der Sozialen Arbeit sowie ein Bewusstsein über spezifische Vulnerabilitätsrisiken und -realitäten (SEHEN). Fachkräfte benötigen daher eine kritischen Auseinandersetzung mit Diskriminierungen, intersektionalen Verschränkungen, Privilegien, Benachteiligungen und den eigenen Positionen im Machtgefüge (URTEILEN). Fortbildungen im Bereich Menschenrechtspraxis, Privilegienreflexion und Powersharing gehören diesbezüglich zu den zu erbringenden Qualifikationsschritten der einzelnen Fachkräfte (vgl. Eberlei/Neuhoff 2022, S. 391-394). Menschenrechte werden so zur handlungsanleitenden Maxime der pädagogischen Interventionen. Dies bedeutet, die Unterstützung der Nutzer\*innen sozialer Dienste, ihre eigene Rechte zu (er)kennen sowie aktiv wahrzunehmen (HANDELN) (vgl. Eberlei/Neuhoff 2022, S. 391-394). Der Ansatz der Menschenrechtspraxis zielt also auf ein individuelles, kollektives und politisches Empowerment ab. Das Spektrum der Handlungsebenen beinhaltet, neben der individuellen Dimension, die der Adressat\*innen, der Kolleg\*innen, des Teams und der Arbeitgeber\*in, bzw. der Institutionen der Sozialen Arbeit. Eberlei und Neuhoff weisen darauf hin, dass politische Interventionen im gesellschaftlichen Umfeld ebenfalls darunter zu verstehen sind (vgl. ebd.).

Auf der organisationalen Ebene sollte die Menschenrechtspraxis im Selbstverständnis und in der Ausgestaltung von Institutionen implementiert sein. Es wird empfohlen, die kritische Auseinandersetzung mit Praxen und Strukturen von Organisationen der Sozialen Arbeit durch die „Brille der Menschenrechte“ (ebd.) zu sehen (SEHEN). Ein geteiltes menschenrechtliches Engagement aller

Fachkräfte, insbesondere der Führungskräfte (URTEILEN), sei demnach eine Grundvoraussetzung (vgl. ebd.). Menschenrechtsfokussierte Leitbilder können dabei eine Corporate Identity schaffen, die Loyalitäten auf Basis einer affirmativen, wie normativen Identifikation mit der Organisation bewirken kann. Das organisationale Handeln sollte dabei konsequent und konsistent menschenrechtlich ausgestaltet sein (HANDELN) (vgl. ebd.). Dies umfasst beispielsweise eine Orientierung an Menschenrechten in den Bereichen Personalauswahl, strategische Gesamtausrichtung, Leitbilderstellung, Bündnispartner\*innen und Interventionen (vgl. ebd.). Ihre Umsetzung erfolgt dann in den Strategieprozessen, der operativen Jahresplanung, der Budgetplanung sowie der Gestaltung von Arbeitsbedingungen (vgl. ebd.). Erfahrbar wird die organisationale Menschenrechtspraxis über die Wirksamkeit entsprechender Schutzkonzepte sowie über die „Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Qualität und Angemessenheit von Beschwerdeverfahren“ (ebd., S. 393). Auf der Ebene der Profession bedeutet dies, dass sich Fach- und Führungskräfte fundiertes Menschenrechtswissen und menschenrechtsbasiertes Urteilsvermögen aneignen müssen. Eberlei und Neuhoff weisen darauf hin, dass Fortbildungsverantwortung nicht auf der Ebene des Individuums verharren, sondern systematisch in Ausbildungscurricula und Fortbildungskonzepten in Profession und Disziplin verankert werden sollte (vgl. Eberlei/Neuhoff 2022, S. 391-394).

Auf der gesellschaftliche Handlungsebene stellt sich die Menschenrechtspraxis der Sozialen Arbeit als die aktive Mitgestaltung von Diskursen und politischen Prozessen aus menschenrechtsbasierter Perspektive dar (vgl. ebd.). Dies resultiert aus der politischen Konstituiertheit der Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit sowie der sozialrechtlichen Zuschreibung der Aufgaben und Angebote der Sozialen Arbeit. Eberlei und Neuhoff folgen hier der Argumentation von Benz und Rieger sowie Seithe, dass in der Sozialen Arbeit politisches Handeln unvermeidbar ist und die Soziale Arbeit „nicht nicht politisch handeln“ (Benz/Rieger 2015, S. 37; vgl. Seithe 2014, S. 109-132) kann.

Eine politische Menschenrechtspraxis wird als Handlungsaufforderung verstanden und besteht in der Aufgabe der „Wahrnehmung gesellschaftlicher Herausforderungen als menschenrechtliche Herausforderungen bei der Identifikation und Benennung menschenrechtlicher Implikationen und Wirkungen von gesellschaftlichen Entwicklungen und politischen Entscheidungen (SEHEN)“ (Eberlei/Neuhoff 2022, S. 391-394). Fachkräfte mit menschenrechtssensiblen Blick (URTEILEN) können sich beispielsweise in Fachgremien auf kommunaler Ebene, bei runden Tischen, in Ausschüssen etc. sowie in Trägerorganisationen und sozialpolitischen Dachverbänden anwaltschaftlich im Sinne der Wahrung der Menschenrechte der Adressat\*innen einsetzen (vgl. Eberlei/Neuhoff 2022, S. 391-394). Die Einmischung in politische Diskurse (HANDELN) beinhaltet auch, öffentliche Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen sowie Gerichtsentscheidungen zu verfassen, wobei die fachliche politische Einmischung dabei stets

partizipativ und solidarisch an der Seite der Adressat\*innen erfolgen sollte (vgl. ebd.). Empfohlen werden ein Networking mit Selbstvertretungsorganisationen sowie ein Empowerment, d.h. Schaffung von Räumen und Bereitstellung von Ressourcen. Als Praxisbeispiel führen Eberlei und Neuhof hier den methodischen Ansatz des Community Organizings aus der Gemeinwesenarbeit an (vgl. Eberlei/Neuhoff 2022, S. 391-394). Voraussetzung dafür ist, wieder auf Rieger rekurrierend, eine professionelle Kenntnis der Methoden von „Soziallobbying und Politikberatung“ (Rieger 2014, S. 329-350).

## 6 Kritik am Konzept der Menschenrechtspraxis

Der vorgestellte Ansatz von Eberlei und Neuhoff ist auf Basis der konstruktiven Kritik an Staub-Bernasconis Ansatz der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession sowie ihrer „mehrniveaunalen Konzeption Sozialer Arbeit“ entstanden, in der „die Menschenrechte vom Kopf auf die Füße“ (Staub-Bernasconis 2019, S. 357-360) gestellt werden sollen. Wie gezeigt wurde, konnten viele Kritikpunkte im Ansatz der Sozialen Arbeit als Menschenrechtspraxis aufgelöst werden. Eine genaue Analyse hat noch weitere Ambivalenzen aufgedeckt, die an diese Stelle kritisch angeführt werden.

Zunächst ist festzustellen, dass im Ansatz von Eberlei und Neuhoff die Ebene der Organisation und der Gesellschaft nicht trennscharf definiert sind. Konkreter formuliert, es fehlt eine gesellschaftstheoretische Konzeptionierung hinter dem Modell. Auch liegt der Fokus exklusiv auf der Sozialen Arbeit und ihren Adressat\*innen – und bei genauer Betrachtung fällt auf, dass das gesellschaftliche Handlungsmoment auf der Ebene des Diskurses verharrt. Dies widerspricht a) der Selbstdefinition von IFSW und DBSH (vgl. DBSH 2016). Die Soziale Arbeit verfügt b) über mehr kulturelle und soziale Kapitalien, um Menschenrechtsbildung zu betreiben. Wenn also die vom Kopf auf die Füße gestellte Menschenrechtsprofession der Sozialen Arbeit als Menschenrechtspraxis funktionieren soll, so bedarf es eines Ziels, bzw. einer Gesellschaftsvorstellung, wohin diese sich entwickeln soll. Dieses folgt dann der Überlegung, dass Menschenrechte das Ziel und nicht die Basis des Konzeptes sind, was im bisher präsentierten Konzept nicht vollends der Fall ist, da die Menschenrechte häufig wieder als Basis gesehen werden.

Erst wenn eine gesellschaftstheoretische Konzeptionierung formuliert wurde, sollte die Soziale Arbeit beginnen, auf den Ebenen der Individuen und Strukturen ihr Engagement für die Menschenrechte darauf auszurichten. Ansonsten verbleibt die Menschenrechtspraxis, wie zuvor kritisiert, auf der Ebene des akademischen Diskurses (vgl. Rossmann 2024, S. 161). Der obig skizzierte Schritt ist notwendig, da die Menschenrechtsverletzungen den gesellschaftlichen Verhältnissen entspringen. Die Soziale Arbeit muss also an die gesellschaftlichen Verhältnisse Hand anlegen, Partizipation am Diskurs ist zu wenig. Die Menschen

sozialisieren in gesellschaftliche Verhältnisse und werden von diesen geprägt, so dass sich ihr Habitus und ihre Haltungen herausbilden. Hier sollte die Soziale Arbeit ansetzen, um als eine von vielen Sozialisationsbegleiter\*innen interdisziplinär mit anderen Professionen an der Verwirklichung der Menschenrechte zu arbeiten. Dies ist bisher in keinem Staat der Erde gelungen, da diese bisher alle gegen Menschenrechte verstoßen (vgl. Herrmann 2008).

Diese Situation ist für die Geistes- und Sozialwissenschaften nicht neu. Sie findet ihr Pendant in der Vorstellung und Kritik der strukturellen Gewalt von Johan Galtung 1971 (ebd. 1975, S. 7-12). Erst als dieser nach umfangreicher Kritik an seinen Gewaltmodellen der direkten/personalen und strukturellen Gewalt (streng genommen von Jane Addams entdeckt) noch die gesellschaftstheoretische Fundierung der kulturellen Gewalt, die strukturelle wie direkte Gewalt legitimiert, formuliert hat, war es möglich, eine Positivdefinition von Frieden als gesellschaftlichem und politischem Ziel zu formulieren (Galtung 1998, S. 341-348). Diesem Beispiel sollte gefolgt werden, und es bedarf daher einer korrigierten Konzeptionierung der Menschenrechtspraxis entlang der Ebenen: Individuum, Struktur/Institutionen und Kultur. Die Rechtsgrundlage dafür existiert bereits in der Erklärung über Menschenrechtsbildung und -training der Vereinten Nationen (ebd. 2011). Diese benennt als Methode die Menschenrechtsbildung mit dem Ziel der Herstellung einer „Kultur der Menschenrechte“ (ebd. 2011).

## **6.1 Erste Schritte als Menschenrechtspraxis auf dem Weg zu einer Menschenrechtskultur**

Auf Basis der zuvor formulierten Kritik stellt sich nun die Frage nach der Ausgestaltung einer menschenrechtssensiblen Gesellschaftsdefinition. Eine Analyse zentraler Dokumente der IFSW und aktueller Literatur zu dieser Thematik gibt erste Hinweise. Die International Federation of Social Workers formuliert neben den Menschenrechten soziale Gerechtigkeit / Social Justice als zentrale Leitlinien für die Soziale Arbeit. Der Begriff soziale Gerechtigkeit wird dabei in den Diskursen um inklusive Soziale Arbeit und dem Diversity-Diskurs verwendet (vgl. Grönheim 2018, S. 31-36). Inklusion wird dabei als der gleichberechtigte Zugang für Menschen zu ihren Rechten verstanden, dies beinhaltet die individuellen Menschenrechte (vgl. ebd., S. 31). Inklusive Sozialarbeit hat zum Ziel, anders als Assimilation oder Integration, nicht das Verhalten der Menschen zu adressieren, sondern fokussiert die gesellschaftlichen Strukturen. Chancengleichheit soll durch den Abbau von Barrieren eine soziale, politische und ökonomische Teilhabe (vgl. ebd.) und somit eine Bedürfnisbefriedigung der Menschen ermöglichen.

Die Soziale Arbeit stellt ergo Anforderungen an gesellschaftliche Institutionen und Strukturen, nicht an einzelne Personen (vgl. ebd.). Den Menschenrechtsprinzipien Chancengleichheit, Inklusion und Partizipation fügt die IFSW

noch das „Aufzeigen und Beseitigen von Ungleichheiten“ (IFSWE 2010, S. 6-7) und die Förderung ökonomischer und sozialer Gerechtigkeit hinzu (vgl. ebd.). Czollek und Perko übernehmen diese Elemente in ihren Social Justice-Ansatz (vgl. ebd. 2022, S. 54), welcher eine Verteilungs- und Anerkennungsgerechtigkeit fokussiert und eine Gesellschaft beschreibt, „in der durch die Verteilung von Ressourcen und die Abwesenheit von Diskriminierung Teilhabe und Partizipation für alle Menschen gewährleistet wird“ (Grönheim 2018, S. 34). Hier werden also Gerechtigkeitstheorien „um die Analyse von Macht und Herrschaft auf allen gesellschaftlichen Ebenen“ (ebd.) zu einem Diversity-Ansatz erweitert.

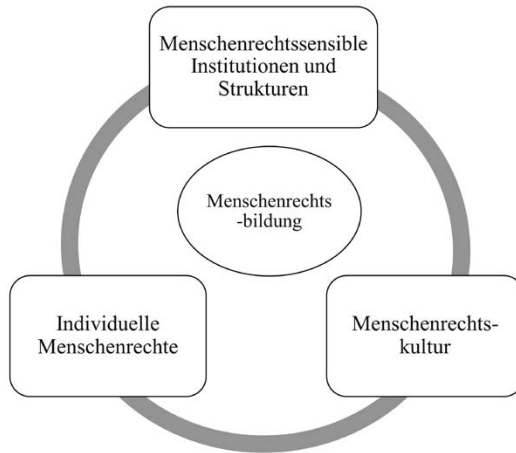
Der Auftrag der Sozialarbeit wäre hier der Abbau von differenzbedingten Benachteiligungen und Diskriminierungen sowie die Anerkennung der Vielfalt (vgl. ebd., S. 34-35). Die Grundlage für das Verständnis von Gesellschaftsstrukturen ist jetzt die Analyse von Diskriminierungen und Dominanzverhältnissen auf der individuellen, institutionellen und kulturellen Ebene (vgl. ebd., S. 35). Diversity als Anerkennung von Vielfalt hebt die Kategorien, die Menschen zu Anderen rahmen und damit kulturelle Gewalt als Ungleichheitsideologien, die Menschenrechtsverletzungen nach sich ziehen, auf (vgl. Grönheim 2018, S. 35). Intersektionale Perspektiven können hier bereichernd einbezogen werden. Sie wirken dekonstruierend und können menschenfeindliche Zuschreibungen aufbrechen, die Menschen auf Kategorien reduzieren, indem sie individuelles Erleben fokussieren und es der Sozialen Arbeit erlauben, analog zu den Menschenrechten, auf die Individualität der Menschen einzugehen (vgl. ebd., S. 35). Jedes Individuum wird in seiner\*ihrer Differenz in Relation zu anderen Menschen anerkannt, so wie die individuellen Menschenrechte auch (vgl. ebd., S. 35). Folglich ist Diversity zusammen mit den Prinzipien der Menschenrechte und der Förderung der sozialen Gerechtigkeit ein Querschnittsthema für alle Disziplin- und Praxisfelder der Sozialen Arbeit (vgl. ebd., S. 36).

Eine Menschenrechtspraxis der Sozialen Arbeit erweitert das Konzept der vom Kopf auf die Füße gestellten Menschenrechtsprofession neben den Prinzipien der universellen Menschenrechte um die Ansätze Social Justice und Diversity. Daraus lässt sich eine Gesellschaftsutopie entwickeln, die die Soziale Arbeit als Programm verfolgen kann, wenn die Menschenrechte nicht die Basis, sondern das Ziel der Profession sein sollen. In Anlehnung an das Konzept von Perko und Czollek „Social Justice and Diversity“ (ebd. 2022, S. 54) ist das Ziel der Menschenrechtspraxis der Sozialen Arbeit der „Prozess hin zu einer gerechten Gesellschaft, in der alle Menschen in ihrer Verschiedenheit leben können und nicht aufgrund bestimmter Diversitykategorien von Diskriminierung betroffen sind“ (ebd.). Es handelt sich um eine Gesellschaft, in der alle ihre (Grund-)Bedürfnisse befriedigen können, materiell abgesichert sind, sich solidarisch verhalten (Verbündet-Sein im Sinne einer nicht-identitätslogisch fundierten Solidarität) und gegenseitig helfen, sich gegenseitig und im Sinne der Menschenrechte als besondere Individuen anerkennen und Konflikte im Zusammenleben gewaltfrei und

konstruktiv lösen (vgl. ebd.). Diese Gesellschaft zeichnet sich durch soziale Gerechtigkeit aus, was als Anerkennungs- und Verteilungsgerechtigkeit verstanden wird. Dies bedeutet, als „Verteilungsgerechtigkeit, die Ressourcen in einer Gesellschaft so zu verteilen, dass alle Menschen partizipieren können und physisch wie psychisch in Sicherheit und Wohlbefinden leben können; Anerkennungsgerechtigkeit bedeutet, die partizipative Anerkennung aller Menschen, so dass niemand strukturell, kulturell und individuell diskriminiert wird. Dabei werden Menschen als gesellschaftliche Akteur\*innen aufgefasst, die für ihr eigenes Handeln als Individuum oder in einer Gruppe, sich selbst und der Gesellschaft gegenüber Verantwortung übernehmen“ (Czollek/Perko 2012).

## 6.2 Mit der Menschenrechtsbildung zu humanen Verhältnissen

Abb. 1: Mit der Menschenrechtsbildung zu humanen Verhältnissen



Das obige Schaubild stellt eine Erweiterung des zuvor skizzierten Ansatzes der Menschenrechtspraxis von Eberlei & Neuhoff dar (vgl. ebd. 2022, S. 391-394). Hinzugefügt wurde die Ebene der Menschenrechtskultur. Diese kann in Anlehnung an Galtung wie folgt beschrieben werden (vgl. ebd. 1998, S. 341-348): Hinter den individuellen Menschenrechten und den menschenrechtssensiblen Strukturen und Institutionen steht die Menschenrechtskultur. Sie wirkt, ganz im Sinne Bourdieus, symbolisch in Religion, Ideologie, Sprache, Kunst, Wissenschaft, Recht, Medien und Erziehung. Eine Menschenrechtskultur dient dazu, individuelle Menschenrechte und menschenrechtssensible Strukturen und Institutionen zu legitimieren. Dadurch sozialisieren die Menschen (im Idealfall) in eine gerechte, diverse und solidarische Gesellschaft, in der die Menschenrechte respektiert und gelebt werden (humane Verhältnisse). Dies entspricht der

Vorgehensweise der kritischen Sozialen Arbeit, die sich am Ende des Tages selbst abschafft, weil sie nicht mehr gebraucht wird, was hier billigend in Kauf genommen wird. Dieser Punkt ist jedoch in keinem Staat auf diesem Planeten erreicht.

Die Aufgabe der Sozialen Arbeit ist es, interdisziplinär mit anderen Menschenrechtsprofessionen, nach Aspekten in Kulturen zu suchen, die dazu geeignet sind, individuelle Menschenrechte und menschenrechtssensible Strukturen und Institutionen zu legitimieren (vgl. Galtung 1998, S. 342). Diese Aspekte sind in den Kulturen und Staaten unterschiedlich deutlich ausgeprägt. Die individuellen Menschenrechte sollten von der Sozialen Arbeit dabei situativ / am Fall gewahrt werden. Die Strukturen und Institutionen der Sozialen Arbeit sollten, wie Czollek und Perko (vgl. ebd. 2022) aber auch Eberlei & Neuhoff (vgl. ebd. 2022) es beschreiben und mit ihren jeweils vorgeschlagenen Methoden (Social Justice and Diversity und dem sozioethischen Dreischritt) als Prozess für die Menschenrechte sensibilisiert werden. Viele Aspekte der Menschenrechtskultur (z. B. Menschenrechtsbildung, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Menschenrechtsinstrumente, Menschenrechtsschutzsysteme etc.) sind schon vorhanden, müssen aber noch gelebt werden. Der Schlüssel zur Menschenrechtskultur ist für die Soziale Arbeit daher die Menschenrechtsbildung.

Ein normativer Aspekt der Menschenrechtskultur, an den die Soziale Arbeit anknüpfen kann, findet sich in der Erklärung über Menschenrechtsbildung und -training der Vereinten Nationen (vgl. VN 2011). Der Dreiklang der Menschenrechtsbildung umfasst dabei drei Ebenen (vgl. VN 2011, Art. 2): Bildung über..., Bildung durch... und Bildung für Menschenrechte. Die Menschenrechtsbildung findet dabei ganzheitlich, d. h. auf allen Ebenen der Gesellschaft statt (vgl. Eberlei/Neuhoff 2019, S. 48).

„Menschenrechtsbildung und -ausbildung umfasst a) die Bildung über Menschenrechte, die unter anderem darin besteht, Wissen und Verständnis über die Menschenrechtsnormen und -grundsätze, die ihnen zugrundeliegenden Werte und die Mechanismen für ihren Schutz zu vermitteln; b) die Bildung durch Menschenrechte, die unter anderem darin besteht, in einer Weise zu lernen und zu lehren, dass die Rechte sowohl der Lehrenden als auch der Lernenden geachtet werden; c) die Bildung für Menschenrechte, die unter anderem darin besteht, die Menschen zum Genuss und zur Ausübung ihrer Rechte und zur Achtung und Wahrung der Rechte anderer zu befähigen“ (VN 2011, Art. 2).

„1. Menschenrechtsbildung und -ausbildung ist ein lebenslanger Prozess, der alle Altersgruppen betrifft. 2. Menschenrechtsbildung und -ausbildung betrifft alle Teile der Gesellschaft auf allen Ebenen, einschließlich der Vorschul-, Grundschul-, Sekundarschul- und Hochschulbildung, unter Berücksichtigung der akademischen Freiheit, wo dies zutrifft, und alle Formen der Bildung, der Ausbildung und des Lernens, sei es im öffentlichen oder privaten Sektor, im formalen, informellen oder nicht formalen

Rahmen. Sie umfasst unter anderem die Berufsbildung, insbesondere die Schulung von Ausbildern, Lehrern und staatlichen Amtsträgern, die Fortbildung, die Volksbildung sowie Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierungsmaßnahmen. 3. In der Menschenrechtsbildung und -ausbildung sollen Sprachen und Methoden eingesetzt werden, die auf die Zielgruppen zugeschnitten sind und ihren besonderen Bedürfnissen und Bedingungen Rechnung tragen“ (VN 2011, Art. 3).

In der Erklärung über Menschenrechtsbildung und -training der Vereinten Nationen findet sich auch ein Bezug zur Menschenrechtskultur als Ziel der Menschenrechtsbildung:

„b) [...] eine universale Kultur der Menschenrechte zu entwickeln, in der sich jeder seiner eigenen Rechte und Pflichten in Bezug auf die Rechte anderer bewusst ist, und die Entfaltung des Einzelnen als verantwortungsbewusstes Mitglied einer freien, friedlichen, pluralistischen und inklusiven Gesellschaft zu fördern“ (VN 2011, Art. 4).

Diese Aspekte der Menschenrechtsbildung decken sich mit dem Selbstverständnis der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession wie auch als Menschenrechtspraxis und bilden eine normative Grundlage für Disziplin und Profession. Wie in diesem Beitrag erarbeitet, wird auch von den Vereinten Nationen eine Menschenrechtskultur als Ziel der professionellen Bemühungen formuliert. Das Ziel einer Menschenrechtspraxis wie der Sozialen Arbeit ist es, an einer Humanisierung der gesellschaftlichen Verhältnisse mitzuwirken. Hierbei handelt es sich final um eine dauerhafte Rechtsordnung, die die Menschenrechte und die Menschenrechtsinstrumente beinhaltet, als auch um eine Lebensform (vgl. Sachau 2018, S. 65). Dies bedeutet nicht, dass keine Konflikte mehr entstehen, jedoch sind die Menschen, die gesellschaftlichen Strukturen und Institutionen und die dahinterstehenden menschenrechtssensiblen kulturellen Normen so ausgeprägt, dass eine konstruktive Auseinandersetzung mit Konflikten möglich ist (vgl. ebd.). Es handelt sich also um einen gesellschaftlichen Prozess von Auseinandersetzungen, unter Partizipation aller Mitglieder der Gesellschaft (vgl. ebd.).

## 7 Fazit

Wie dieser Beitrag ausgeführt hat, lässt sich die Beschäftigung mit dem Verhältnis von Sozialer Arbeit zu den Menschenrechten bis zu den ersten Vertreter\*innen der modernen Sozialen Arbeit zurückverfolgen. Die Soziale Arbeit war dabei nie allein, sondern ist eine von vielen Menschenrechtsprofessionen, die idealerweise interdisziplinär zusammenarbeiten. Silvia Staub-Bernasconi hat mit der Formulierung der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession einen Fachdiskurs initiiert, der seitdem sehr kontrovers geführt wird und in der Triplemandatierung,

dem politischen Mandat und in der internationalen wie in nationalen Definitionen von Sozialer Arbeit seinen Widerhall gefunden hat. Unstrittig ist, dass Menschenrechte eine relevante normative Bezugsgröße der Sozialen Arbeit sind.

Die Kritik an dem Ansatz der Menschenrechtsprofession wurde erläutert und auch die Reaktion von Staub-Bernasconi, wie ein mehrniveaunales Konzept Sozialer Arbeit (vgl. ebd. 2019, S. 357-360) den Menschenrechtsansatz in die Praxis implementiert, wurde expliziert. Die Kritik hieran wurde ebenfalls angeführt und das von Eberlei und Neuhoff entwickelte Konzept der Menschenrechtspraxis auf Basis des aus der internationalen Christlichen Arbeiterjugend entstammenden sozialethischen Dreischritt des Sehens – Urteilens – Handelns (vgl. Seibel 2013, S. 191-208; Eberlei/Neuhoff 2022, S. 391-394) als weiterentwickeltes und auf den Handlungsebenen des Individuums, der Organisationen und der Gesellschaft wirkendes Praxismodell vorgestellt. Dieses Konzept wurde ebenfalls fachlich kritisiert und es wurde festgestellt, dass eine gesellschaftstheoretische Konzeptionierung hinter dem Modell fehlt, welches die Überlegungen von Staub-Bernasconi, die Menschenrechte vom Kopf auf die Füße zu stellen (vgl. ebd. 2019), d.h. die Menschenrechte nicht als Grundlage, sondern als Ziel und Prozess zu verstehen, nicht vollends beinhaltet.

Mithilfe von Ansätzen aus der Friedens- und Konfliktforschung sowie aus dem Diversity und Social Justice Diskurs und inhaltlichen Analysen von diesbezüglich relevanten Dokumenten der Vereinten Nationen wurde die Entwicklung einer Menschenrechtskultur und die Schaffung humaner Verhältnisse, in denen die Menschen frei leben können, als dieses gesellschaftstheoretische Ziel wissenschaftlich identifiziert und eine, im Sinne einer Positivdefinition, ausgestaltete Gesellschaftsutopie formuliert sowie in ein eigenes Modell für die Soziale Arbeit überführt. Die Analyse hat ergeben, dass jetzt die Menschenrechtsbildung das Fundament einer angewandten Sozialarbeitswissenschaft als Menschenrechtspraxis ist, auf Basis derer sich die Soziale Arbeit mit anderen Akteur\*innen mit dem Ziel der Schaffung einer Menschenrechtskultur engagiert, um humane Verhältnisse zu schaffen, die frei von Menschenrechtsverletzungen sind. Dieses Konzept versteht sich als ganzheitlich und umfasst alle Ebenen der Sozialen Arbeit sowie das gesamte Spektrum der Methoden der Sozialen Arbeit, die daraufhin auszurichten und zu überprüfen sind. Die Soziale Arbeit steht hier noch ganz am Anfang und muss als vom Kopf auf die Füße gestellte Menschenrechtsprofession (vgl. Staub-Bernasconi 2019) erst noch das Laufen lernen. Da es im Verantwortungsbereich der Sozialen Arbeit fortwährend zu Menschenrechtsverletzungen gekommen ist und kommt, gilt es, als erster Schritt, diese abzustellen und selbstkritisch aufzuarbeiten um sich danach auf den, und dies geschieht in Anlehnung an Johan Galtung, langen Marsch zur Menschenrechtskultur zu machen (vgl. ebd., S. 342): Eine der Hauptaufgaben der Menschenrechtspraxis der Sozialen Arbeit ist die nie endende Suche nach einer Menschenrechtskultur.

## Literatur

- Aner, Kirsten/Scherr, Albert (2020): Soziale Arbeit – Eine Menschenrechtsprofession? In: Sozial Extra 44, H. 6, S. 326-337.
- Assmann, Jan (2012): Gotteszorn und Apokalypse. Über den Ernstfall totalitärer Religionen. In: Zeitschrift für Ideengeschichte VI, H. 3, S. 67-82.
- Baader et al. (Hrsg.) (2024): Ergebnisbericht „Helmut Kentlers Wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe – Aufarbeitung der organisationalen Verfahren und Verantwortung des Berliner Landesjugendamtes. Hildesheim: Universitätsverlag Hildesheim. doi.org/10.18442/256
- Benz, Benjamin/Rieger, Günter (2015): Politikwissenschaft für die Soziale Arbeit. Wiesbaden: Springer.
- Borchert, Andreas/Fritzsche, Kai (2020): Menschenrechtsprofession. In: Wendt, Peter-Ulrich (Hrsg.). Soziale Arbeit in Schlüsselbegriffen. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 220-224.
- Czollek, Leah Carola/Perko, Gudrun (2012): Social Justice und Diversity Training: Intersektionalität als Diversitymodell und Strukturanalyse von Diskriminierung und Exklusion. www.portal-intersektionalität.de (Abfrage: 10.03.2025).
- Czollek, Leah Carola/Perko, Gudrun (2022): Lehrbuch Gender, Queer und Diversity. Grundlagen, Methoden und Praxisfelder (2. Aufl.). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- DBSH (2016): Übersetzung der „Global Definition of Social Work“. Webseite des Deutschen Berufsverbands für Soziale Arbeit e. V. (DBSH). www.dbsh.de/profession/definition-der-sozialen-arbeit/deutsche-fassung.html (Abfrage: 10.03.2025).
- Eberlei, Walter/Neuhoff, Katja (2019): Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession – lets walk the talk! In: Blätter der Wohlfahrtspflege 166, H. 2, S. 47-50.
- Eberlei, Walter/Neuhoff, Katja (2022): Menschenrechtsansatz: Von der Menschenrechtsprofession zur Menschenrechtspraxis. In: Bleck, Christian/Rießen, Anne van (Hrsg.). Soziale Arbeit mit alten Menschen. Wiesbaden: Springer Nature, S. 385-402.
- Ebert, Jürgen (2021): Human Rights – Derechos Humanos – Menschenrechte. Menschenrechte und Menschenrechtsbildung im Studium der Sozialen Arbeit. In: Soziale Arbeit und Gesundheit im Gespräch 22.
- Galtung, Johann (1975): Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Galtung, Johann (1998): Frieden mit friedlichen Mitteln. Opladen: Leske + Budrich.
- Grönheim, Hannah von (2018): Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit als Leitmotive Sozialer Arbeit im Kontext rassistischer Asyldiskurse. In: Sigurður, Rohloff A./Martinez Calero, Mercedes/Lange, Dirk (Hrsg.). Soziale Arbeit und Politische Bildung in der Migrationsgesellschaft. Wiesbaden: Springer Nature, S. 25-38.
- Herrmann, Axel (2008): Menschenrechtsverletzungen weltweit. www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/menschenrechte-297/8336/menschenrechtsverletzungen-weltweit/ (Abfrage: 10.03.2025).
- Human Rights Watch (2024a): Globale Menschenrechtskrisen verschärfen sich; führende Politiker\*innen sollten Haltung zeigen. www.hrw.org/de/news/2024/01/11/globale-menschenrechtskrisen-verschaerfen-sich-fuehrende-politiker:innen-sollten (Abfrage: 10.03.2025).
- Human Rights Watch (2024b): World Report 2024. www.hrw.org/de/world-report/2024 (Abfrage: 10.03.2025).
- ISFW Europe e. V. (2010): Standards in der Praxis der Sozialarbeit unter Beachtung der Menschenrechte. www.obs.at/dokumente/standards-in-der-praxis-der-sozialarbeit-unter-beachtung-der-menschenrechte/ (Abfrage: 10.03.2025).
- Kusche, Christoph/Krüger, Rolf (2001): Sozialarbeit muss sich endlich zu ihrem politischen Mandat bekennen! In: Merten, Roland (Hrsg.), Hat Soziale Arbeit ein politisches Mandat? Positionen zu einem strittigen Thema. Wiesbaden: Springer, S. 15-25.
- Muckenfuss, Katrin (2020): Zur Relevanz von Menschenrechten in der Sozialen Arbeit – eine bedürfnistheoretische Begründung. In: Prasad, Nivedita/Muckenfuss, Katrin/Foitzik, Andreas (Hrsg.). Recht vor Gnade. Bedeutung von Menschenrechtsentscheidungen für eine diskriminierungskritische (Soziale)Arbeit. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 177-190.
- Oberlies, Dagmar (2015): Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession. Ein schwieriges Ideal. In: Sozial Extra 39, H. 2, S. 6-9.